

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

MIT

GEBÜHRENREGLEMENT UND

GEBÜHRENVERORDNUNG

EINWOHNERGEMEINDE

GOLATEN



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines		Seite
Artikel 1	Gemeindeaufgaben	3
Artikel 2	Zuständiges Organ	3
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	4
Artikel 4	Erschliessung	4
Artikel 5	Kataster	5
Artikel 6	Öffentliche Leitungen	5
Artikel 7	Hausanschlussleitungen	5
Artikel 8	Private Abwasseranlagen	6
Artikel 9	Durchleitungsrechte	6
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen	6
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen	7
Artikel 12	Durchsetzung	7
 II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften		
Artikel 13	Anschlusspflicht	7
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen	7
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen	9
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen –Areale + Quellwasserschutz- zonen	10
Artikel 21	Durchmesser	10
 III. Baukontrolle		
Artikel 22	Baukontrolle	11
Artikel 23	Pflichten der Privaten	11
Artikel 24	Projektänderungen	12
 IV. Betrieb und Unterhalt		
Artikel 25	Einleitungsverbot	12
Artikel 26	Haftung für Schäden	13
Artikel 27	Unterhalt und Reinigung	13

V. Finanzierung

Artikel 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	13
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	14
Artikel 30	Anschlussgebühren	14
Artikel 31	Wiederkehrende Gebühren	15

Artikel 32	Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb	15
Artikel 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfristen	16
Artikel 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	17
Artikel 35	Gebührenpflichtige	17
Artikel 36	Grundpfandrecht der Gemeinde	17

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 37	Widerhandlungen gegen das Reglement	17
Artikel 38	Rechtspflege	17
Artikel 39	Übergangsbestimmungen	18
Artikel 40	Inkrafttreten	18
	Auflagezeugnis	18

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Golaten

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Artikel 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 2

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
- b) Die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c) Die Baukontrolle
- d) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen.
- e) Die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen.
- f) Die Kontrolle des Unterhalt und der Erneuerung der Lagereinrichtung für Hofdünger
- g) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).
- h) Die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
- i) Die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Die Ab-/Wasserkommission steht dem Gemeinderat beratend zur Seite. Sie übt bei allen ihr durch den Gemeinderat übertragenen Geschäften das Antragsrecht aus.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Artikel 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung GEP.

Erschliessung

Artikel 4

¹ Innerhalb der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzone erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Artikel 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt öffentliche Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der angeschlossenen Liegenschaften.

Private Abwasseranlagen **Artikel 8**

Wo keine Erschliessungs-, bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Artikel 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Für Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignung und enteignungsähnliche Eingriffe.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 22 WVG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz öffentlicher Leitungen

Artikel 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen die Bewilligung des Leitungseigentümers. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich die Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Artikel 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement als "Private" bezeichnet.).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Artikel 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Artikel 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisation und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrollen alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen- und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahren, Wegen, Parkplätze und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trennsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser im Trennsystem sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem GEP abzuleiten.

⁵ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁶ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in einen Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten, sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Artikel 17

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel an Orten, die über keinen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung GEP.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisation sind mit Rückschlagklappen, Pumpen oder anderen technischen Massnahmen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Artikel 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für die Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Artikel 20

¹ In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Durchmesser

Artikel 21

¹ Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen sollen in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen. Bei Überbauungen behält sich der Gemeinderat vor, den Durchmesser der Leitungen vorzuschreiben.

² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden. Massgebend ist die Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung".

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Artikel 22

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor dem Zudecken und der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Der Gemeinderat und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderen Gefährdungen der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 23

¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 24

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmungen der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Artikel 25

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlage beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf die ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwasser ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen

- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Hygieneartikel, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 Grad Celsius zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15

Haftung für Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümerin und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über die Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlage stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch- biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasseranlagen

Artikel 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) Einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) Wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren)
- c) Beiträgen des Bundes des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) Sonstigen Beiträgen Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

Der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
Die Grund-, Verbrauchs-, und Regenabwassergebühren.
Bei Bedarf passt der Gemeinderat diese Gebühren und die Bemessung an.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Artikel 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die ganzen Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG haben pro Jahr mindestens 60% der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und Verbandseigenen Kanalisation
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und Verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und Verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Artikel 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (von Hof-, Dachflächen, Vorplätzen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr für Schmutz- und Regenabwasser zu entrichten.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung und die Art der entwässerten Flächen bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸ Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, Auskünfte über den Bestand der BW oder der entwässerten Flächen einzuholen. Zu Kontrollzwecken ist den beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen zu gewähren.

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr für Schmutzabwasser wird pro bewohnte und unbewohnte Wohnung (nach amtlichem Schätzungsprotokoll) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr für Schmutzabwasser wird pro m³ Wasserbezug/Abwasseranfall erhoben.

⁴ Die Gebühr für Regenabwasser pro bewohnte und unbewohnte Wohnung wird (nach amtlichem Schätzungsprotokoll) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn nur ein Teil des Regenabwassers von Hof-, Dachflächen, Vorplätzen in die Kanalisation eingeleitet wird.

⁵ Die Gebühr für Regenabwasser von Gemeinde- und Privatstrassen wird pro m¹ (Laufmeter) erhoben. Massgebend ist die Länge der Gemeindestrasse 1.-3. Klasse nach Strassenlängenstatistik des Tiefbauamts. Für Privatstrassen die von der Gemeinde ausgemessenen Laufmeter.

Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe Anschlussgebühren

Artikel 32

¹ Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betrieb) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

Wiederkehrende Gebühren

² Die Grundgebühr für Schmutzabwasser wird je Betrieb und pro bewohnte und unbewohnte Wohnung (aufgrund des amtlichen Schätzungsprotokolls) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr für Schmutzabwasser wird pro m³ Wasserbezug/Abwasseranfall erhoben.

⁴ Wer Wasser nicht, oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, und/oder teilweise in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Zähler müssen vom gleichen Hersteller sein und über die Wasserversorgung bezogen werden.

⁵ Die Gebühr für Regenabwasser wird pro Betrieb und pro bewohnte und unbewohnte Wohnung (nach amtlichem Schätzungsprotokoll) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn nur ein Teil des Regenabwassers von Hof-, Dachflächen, Vorplätzen, in die Kanalisation eingeleitet wird.

Fälligkeit, Akontozahlungen, Zahlungsfristen

Artikel 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren bei baulichen Veränderungen werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Wiederkehrende Gebühren

- a) Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren für Schmutzabwasser und die jährlich wiederkehrenden Gebühren für Regenabwasser werden im Oktober in Rechnung gestellt.
- b) Die Rechnungsstellung der Verbrauchsgebühren für Schmutzabwasser kann in Teilrechnungen gestellt werden. Ende Dezember erfolgt die Abrechnung und Rechnungsstellung nach dem effektiven Verbrauch.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Artikel 34

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Gemeinderat. Er bestimmt zudem, ob eine Gebühr verfügt werden muss.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 35

Die Gebühren (einmalige und wiederkehrende) schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der ange-

geschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 36

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Artikel 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 38

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Artikel 39

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Artikel 40


¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.


² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Abwasserreglement vom 4. April 2001.

³ Die Versammlung vom 2. Dezember 2006 hat der Änderung von Art. 31, Abs. 5 neu zugestimmt. Die beschlossene Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE GOLATEN


Die Präsidentin


Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger publiziert.

Golaten, 3. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin 

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung das Abwasserentsorgungsreglement, Art. 31, Abs. 5 neu, 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger publiziert.


Golaten, 2. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin 

Genehmigung der Änderung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderung im Reglement, Art. 31, Abs. 5 neu, an der Versammlung vom 2. Dezember 2006 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE GOLATEN


Die Präsidentin


Die Gemeindeschreiberin